



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Abfallwirtschaft vom 10.12.2013

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194),
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687),
des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Abfallwirtschaft vom 23.06.1994, geändert durch Satzungen vom 15.12.1994, 21.12.1995, 23.12.1996, 15.12.1997, 22.12.1998, 29.06.1999, 15.12.1999, 29.06.2000, 14.12.2000, 05.11.2001, 17.12.2004, 12.12.2005, 18.12.2006, 18.12.2007, 10.12.2009 und 17.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Beträge

„127,20 €“	durch	„136,20 €“
„169,60 €“	durch	„181,60 €“
„254,40 €“	durch	„272,40 €“
„508,80 €“	durch	„544,80 €“
„1.632,40 €“	durch	„1.747,90 €“
„2.332,00 €“	durch	„2.497,00 €“

ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 werden die Beträge

„3,19 €“	durch	„3,42 €“
„4,25 €“	durch	„4,56 €“
„6,37 €“	durch	„6,84 €“
„12,74 €“	durch	„13,68 €“
„40,88 €“	durch	„43,89 €“
„58,39 €“	durch	„62,70 €“

ersetzt.

3. In § 3 Abs. 5 werden die Beträge

„99,00 €“	durch	„106,20 €“
„132,00 €“	durch	„141,60 €“
„198,00 €“	durch	„212,40 €“
„396,00 €“	durch	„424,80 €“
„1.270,50 €“	durch	„1.362,90 €“
„1.815,00 €“	durch	„1.947,00 €“

ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 10.12.2013

Dr. Strauss-Köster